

Satzung des Sportverbandes Kreis Steinburg e. V.

ALLGEMEINES

§ 1

Name - Wesen - Sitz

Der Sportverband Kreis Steinburg (KSV) e. V. ist eine Gemeinschaft der Turn- und Sportvereine im Kreis Steinburg, vertreten durch die Vereine und die Kreis-Fachorganisationen.

Der Verband ist im Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in der Kreisstadt.

Er ist Mitglied im Landessportverband Schleswig-Holstein e. V. Das Geschäftsjahr umfasst die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember.

§ 2

Zweck

Der KSV bezweckt

die Förderung der Leibeserziehung,
die Wahrung der Interessen der Vereine und der Kreis-Fachorganisationen,
die Regelung von Fragen und die Durchführung von Aufgaben überfachlicher Art.

§ 3

Grundsätze und Aufgaben

Der Verband lehnt Bestrebungen und Bindungen parteipolitischer, konfessioneller, wirtschaftlicher und rassistischer Art ab.

Der KSV fördert unter Anerkennung der organisatorischen und finanziellen Selbständigkeit der Vereine und der Kreis-Fachorganisationen den Amateursport.

§ 4

Mittel

Der KSV erfüllt seine Aufgaben durch Erfahrungsaustausch unter den Vereinen und den Kreis-Fachorganisationen, durch die Arbeit in seinen Ausschüssen, auf Tagungen und in überfachlichen Lehrgängen.

Die Zusammenarbeit mit den Behörden und Organisationen auf Kreisebene, sowie mit der Presse gehört ebenfalls zu den Aufgaben des KSV.

§ 5

Gemeinnützigkeit

Der KSV dient den im § 2 bezeichneten gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953 ausschließlich und unmittelbar.

Der Verband erstrebt keinen Gewinn. Seine Organe arbeiten ehrenamtlich. Alle Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Der Verband darf keine Personen durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

II. DIE MITGLIEDER

§ 6

Mitglieder

Der KSV unterscheidet

- a) ordentliche Mitglieder
- b) außerordentliche Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder bzw. Ehrenvorsitzende.

Die Mitgliedschaft im KSV ist freiwillig.

Ordentliches Mitglied kann jeder Turn- und Sportverein im Kreise Steinburg werden, sofern er gleichzeitig die Mitgliedschaft im Landessportverband Schleswig-Holstein e. V. und mindestens einer Landesfachorganisation erwirbt.

Außerordentliches Mitglied kann eine Organisation im Kreise Steinburg werden, sofern sie in ihren wesentlichen Aufgaben der Leibeserziehung dient.

Ehrenmitglied und damit unmittelbares Mitglied kann eine natürliche Person auf Grund besonderer Verdienste um die Förderung der Leibeserziehung werden.

Die Mitgliedschaft zu einem Verein des KSV vermittelt die Zugehörigkeit des Einzelmitgliedes zum KSV.

§ 7

Erwerb der Mitgliedschaft

Ober die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist die Berufung an den Beirat zulässig, der endgültig entscheidet. Über die Aufnahme außerordentlicher Mitglieder entscheidet der Beirat. Bei Ablehnung der Aufnahme durch den Beirat ist die Berufung an den Kreissportverbandstag zulässig, der endgültig entscheidet.

Über den Antrag auf Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Beirat. Anträge auf Aufnahme als Mitglied oder auf Verleihung der Ehrenmitgliedschaft sind auf einem Formular zu stellen, das vom KSV zu beziehen ist.

Die Satzungen der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder müssen den Bestimmungen der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953 entsprechen.

§ 8

Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben ein Anrecht auf Betreuung im Rahmen dieser Satzung.

§ 9

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Arbeit der Satzung, den Grundsätzen und Beschlüssen des KSV entsprechend durchzuführen und sich für die gemeinsamen Interessen und Aufgaben der Leibeseziehung auch in Unterorganisationen und im Schrifttum einzusetzen.

Die Mitglieder sind ferner verpflichtet, die satzungsgemäß festliegenden und ordnungsgemäß beschlossenen Beiträge und Umlagen zu zahlen.

§ 10

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Austritt
- b) Auflösung
- c) Ausschluss

zu a) Der Austritt kann nur durch einen eingeschriebenen Brief an den Vorstand des KSV zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten erklärt werden. Dieser Erklärung ist der Nachweis beizufügen, dass der Verein bzw. die Organisation satzungsgemäß den Austritt aus dem KSV beschlossen hat.

zu b) Beschließt ein Mitglied satzungsgemäß seine Auflösung, so hat es bis zum Ende des Jahres (laufendes Kalenderjahr) seine Verpflichtungen gegenüber dem KSV zu erfüllen. Mit der Auflösung erlöschen jedoch jegliche Ansprüche und Rechte an den KSV.

zu c) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur aus wichtigen Gründen erfolgen. Gründe für einen Ausschluss sind insbesondere vorhanden, wenn ein Mitglied sich eines groben Verstoßes gegen die Satzung oder gegen die sich hieraus ergebenden Verpflichtungen schuldig gemacht hat.

Der Ausschluss erfolgt nach Prüfung der Sachlage durch den Beirat. Das Mitglied, sowie die entsprechende Kreis-Fachorganisation sind vorher zu hören.

Dem Ausgeschlossenen ist der mit der Begründung versehene Beschluss durch Einschreibebrief zuzustellen.

Gegen den Bescheid des Beirats ist innerhalb einer Frist von 1 Monat Berufung an den KSV-Verbandstag zulässig. Der Ausgeschlossene verliert mit dem rechtsgültigen Ausschluss alle Rechte und Ansprüche an den KSV, seine Verpflichtungen bleiben jedoch bis zu diesem Zeitpunkt bestehen.

III. KREIS-FACHORGANISATIONEN

§ 11

Kreis-Fachorganisationen

Die Kreis-Fachorganisationen sind selbständig und zuständig für die fachliche Durchführung des Turn-, Spiel- und Sportverkehrs.

Sie vertreten die Fach-Abteilungen der Vereine durch Delegierte auf dem Kreissportverbandstag. über Anträge auf Anerkennung als Kreis-Fachorganisation entscheidet der Beirat.

IV. ORGANE

§ 12

Die Organe

Die Organe des Sportverbandes Kreis Steinburg e. V. sind:

- a) der Kreissportverbandstag
- b) der Beirat
- c) der Vorstandsvorsitz

§ 13

Der Kreissportverbandstag

Der Kreissportverbandstag ist das oberste Organ des Verbandes. Der ordnungsgemäß einberufene Kreissportverbandstag ist beschlussfähig. Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit, Satzungsänderungen bedürfen der Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Der ordentliche Kreissportverbandstag findet alle 2 Jahre, nach Möglichkeit in der Kreisstadt, bis zum 30. April statt.

Der Termin für den ordentlichen Kreissportverbandstag ist 6 Wochen vorher bekanntzugeben. Die Einladung mit der Tagesordnung muss schriftlich mindestens 2 Wochen vorher allen Mitgliedern zugegangen sein.

Der Kreissportverbandstag setzt die endgültige Tagesordnung fest und nimmt insbesondere die Jahresberichte, den Kassen- und Prüfungsbericht entgegen, beschließt über die Entlastung des Vorstandes, vollzieht die Wahlen, genehmigt den Haushaltsplan und fasst Beschlüsse über Anträge.

Die Mitglieder, die Kreis-Fachorganisationen und der Vorstandsvorsitz sind berechtigt, zu den Verbandstagen mit einer Frist von 3 Wochen Anträge zu stellen, Die Anträge sind dem Vorstandsvorsitz einzureichen. Der Vorstandsvorsitz hat die eingereichten Anträge, die Jahresberichte, sowie die Kassen- und 'Revisionsberichte schriftlich 2 Wochen vordem Verbandstag den Stimmberechtigten zur Kenntnis zu bringen.

Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können als Dringlichkeitsanträge nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen zur Beratung und Abstimmung gebracht werden. Die Frage der Dringlichkeit ist ohne vorherige Aussprache zu entscheiden, jedoch ist dem Antragsteller auf Wunsch zur Begründung der Dringlichkeit vorher das Wort zu geben.

Ein außerordentlicher Verbandstag muss einberufen werden, wenn:

- a) Ein Drittel der Mitglieder, oder
- b) der Beirat, oder
- c) der Vorstand

ihn beantragen. Er ist wie der ordentliche Verbandstag einzuberufen. Es dürfen nur die zur Einberufung führenden Punkte behandelt werden. Die im Absatz 3 festgelegten Fristen werden jedoch auf die Hälfte verkürzt.

Jedem Antragsteller ist auf dem Kreissportverbandstag das Wort zur Begründung seines Antrages zu erteilen.

§ 14

Die Delegierten

Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder werden auf dem Kreissportverbandstag durch die Delegierten der Vereine und den Kreis-Fachorganisationen vertreten.

§ 15

Das Stimmrecht

Das Stimmrecht auf dem Kreissportverbandstag ist wie folgt geregelt:

- a) Vereine und Kreis-Fachorganisationen je 1 Grundstimme, ferner die Vereine je angefangene 200 Mitglieder eine weitere Stimme,
- b) Vorstandsmitglieder je 1 Stimme,
- c) Ehrenmitglieder je 1 Stimme.

§ 16

Der Beirat

Dem Beirat stehen die Entscheidungen in den Verbandsangelegenheiten zu, die ihm durch die Satzung oder auf Grund von Beschlüssen des Kreissportverbandstages übertragen werden, oder die über den Rahmen der Aufgaben des Vorstandes hinausgehen.

Der Beirat setzt sich zusammen aus:

- a) den Vorsitzenden der Kreis-Fachorganisationen oder deren Vertreter,
- b) den Mitgliedern des Verbandsvorstandes.

In dringenden Fällen kann der Kreissportverbandsbeirat über Angelegenheiten entscheiden, die dem Kreissportverbandstag vorbehalten sind, sofern der Beirat mit Zweidrittelmehrheit der Auffassung ist, dass die Angelegenheit keinen Aufschub bis zum nächsten ordentlichen Kreissportverbandstag verträgt. Solche Beschlüsse bedürfen jedoch der nachträglichen Zustimmung des Kreissportverbandstages. Der Beirat ist in jedem Jahr zu einer Tagung einzuberufen.

Er muss darüber hinaus zu weiteren Tagungen einberufen werden, wenn der Vorstand des KSV dies für notwendig hält oder ein Dritte! der Mitglieder des Beirats die Einberufung fordert.

In Jahren, in denen kein Kreissportverbandstag stattfindet, genehmigt der Beirat die Haushaltspläne.

Der Vorstandsvorstand

Der Vorstandsvorstand setzt sich wie folgt zusammen:

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
- Kassenwart
- Schriftführer
- Jugendwart
- 4 Beisitzer
(Gesamtvorstand)

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart. Sie vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis dürfen der 2. Vorsitzende und der Kassenwart ihre Vertretungsvollmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben.

Der Vorstandsvorstand wird für die Zeitdauer von 4 Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt (bzw. Wiederwahl).

Es werden 1979 für 4 Jahre gewählt:

- a) 2. Vorsitzender
- b) Schriftführer
- c) 2 Beisitzer
- d) 1 Kassenrevisor

Es werden 1981 für 4 Jahre gewählt:

- a) 1. Vorsitzender
- b) Kassenwart
- c) 2 Beisitzer
- d) 1 Kassenrevisor

Der Kreissportjugendwart ist nach seiner Wahl vom Kreissportverbandstag zu bestätigen.

Ausschüsse

Für die Erledigung besonderer Aufgaben können Ausschüsse gebildet werden. Es ist zu unterscheiden zwischen

- a) ständigen Ausschüssen
- b) nicht ständigen Ausschüssen.

Ständige Ausschüsse sind:

- Der Kreissportjugendausschuss
- Der Kreisprüfungsausschuss.

§ 19

Der Kreissportjugendausschuss

Der Kreissportjugendausschuss besteht aus dem 1. oder 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer. Zu den Beratungen können die Vorsitzenden der zuständigen Fachverbände hinzugezogen werden.

Den Vorsitz im Kreissportjugendausschuss führt der Jugendwart. Die Sportjugend gibt sich eine eigene Satzung.

Der Kreisprüfungsausschuss

Der Kreisprüfungsausschuss besteht aus dem 1. oder dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Geschäftsführer.

Zu den Beratungen sind die Vorsitzenden der zuständigen Fachverbände hinzuzuziehen.

§ 20

Protokollführung

über den wesentlichen Inhalt von Sitzungen oder Tagungen der Organe und Ausschüsse des Sportverbandes Kreis Steinburg sind Niederschriften zu fertigen, die vom Verhandlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.

V. FINANZORDNUNG

§ 21

Beiträge der Mitglieder

Die Mitglieder haben Beiträge zu zahlen. Die Höhe und der Kreis der Vereinsmitglieder, für den Beiträge zu entrichten sind, setzt der Kreissportverbandstag jeweils für das laufende Kalenderjahr fest.

Die Beiträge sind an den KSV abzuführen. Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.

§ 22

Kostenordnung

Die den Mitarbeitern des KSV entstehenden Unkosten sind nach Maßgabe der vom Landessportverbandstag genehmigten Kostenordnung zu erstatten.

§ 23

Die Rechnungslegung

Der Vorstand hat für die vergangenen zwei Geschäftsjahre den Kassenbericht und den Jahresabschluss aufzustellen und dem Kreissportverbandstag vorzulegen.

§ 24

Die Kassenprüfung

Zur Prüfung des Jahresabschlusses werden vom ordentlichen Kreissportverbandstag zwei Rechnungsprüfer bestellt.

Ein Rechnungsprüfer scheidet alle Zwei Jahre aus. Wiederwahl ist nicht zulässig. über das Ergebnis der Prüfung ist dem Vorstand, dem Beirat und dem Kreissportverbandstag schriftlich und mündlich Bericht zu erstatten.

Auf Antrag erteilt der Kreissportverbandstag dem Kassenwart Entlastung.

VI. EINRICHTUNGEN

§ 25

Die sportärztliche Beratung

Die sportärztliche Beratung, Untersuchung und Betreuung der Vereinsmitglieder in der vorbeugenden Gesundheitspflege ist das besondere Anliegen des KSV und seiner Fachverbände.

Wer in den Vereinen des KSV Leibesübungen treiben will, soll sich vor Beginn seiner Betätigung möglichst einer sportärztlichen Untersuchung unterziehen.

Die Vereine und die Kreis-Fachorganisationen fördern darüber hinaus die laufenden sportärztlichen Betreuungen ihrer Mitglieder.

Die Durchführung dieser Maßnahme obliegt in Zusammenarbeit mit den Vereinen den Kreis-Fachorganisationen und dem KSV.

VII. Sonstiges

§ 26

Haftung

Der Sportverband Kreis Steinburg e. V. haftet nicht für Haftpflichtschäden und Verluste, die anlässlich von Tagungen, Veranstaltungen oder Übungen und Lehrstunden entstehen.

§ 27

Die Organe des KSV führen ihre Geschäfte nach der für sie zuständigen Geschäftsordnung.

§ 28

Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des KSV kann nur auf einem zum Zwecke der Auflösung einberufenen außerordentlichen Verbandstag erfolgen.

Zur Auflösung ist eine Mehrheit von 4/5 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Das vorhandene Vermögen des KSV ist nach Deckung aller bestehenden Verbindlichkeiten dem Kreis Steinburg für Zwecke sportlicher Jugendpflege zur Verfügung zu stellen.

Unwirksamkeitsbestimmung

Erweist sich eine Bestimmung dieser Satzung als unwirksam, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist in die wirksame Bestimmung umzudeuten, welchem dem Zweck der wirksamen Bestimmung unter Beachtung der Sauberkeit und Ordnung dem LSV am nächsten steht.

Diese Satzung entspricht der Fassung vom 1. Juli 1973, der Änderung vom Kreissportverbandstag 1975, 1979 und 1991.

Itzehoe, den 25. April 1991